VERORDNUNG (EG) Nr. 1145/94 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 über die Bedingungen für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 232/94 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2956/93 (4), wird ein Verzeichnis geführt, in dem die Ansprüche der Hartweizenerzeuger auf zusätzlichen Ausgleich ausgewiesen werden. Dieses Verzeichnis muß sich auf ein von den Erzeugern gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 bei der Beantragung des Ausgleichs für das Wirtschaftsjahr 1993/94 ausgewähltes Bezugsjahr beziehen.

Da in Italien die Ansprüche mehrerer Erzeuger wegen Verwaltungsschwierigkeiten bei der erstjährigen Anwendung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik im Ackerbau nicht berücksichtigt werden konnten, sollte dort die der Feststellung etwaiger Ansprüche der Erzeuger gesetzte Frist bis zum 31. Mai 1994 verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

„In Italien dürfen jedoch Erzeuger, die bis zu dem im vorstehenden Absatz genannten Stichtag keine für die Eintragung in das in Absatz 2 genannte Verzeichnis erforderliche Wahl getroffen haben, dies ausnahmsweise bis zu dem von dem genannten Mitgliedstaat festzusetzenden Tag, spätestens jedoch am 31. Mai 1994 nachholen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
(2) ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 25. 9. 1992, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 267 vom 28. 10. 1993, S. 1.